

Turnverein Lienzingen e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Turnverein führt den Namen Turnverein Lienzingen e. V.
2. Er hat seinen Sitz in Mühlacker-Lienzingen
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Maulbronn unter Nr. 81 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Turnverein ist gemeinnützig und dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen und Abhaltung von sportlichen Veranstaltungen. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung dieses Zweckes zu verwenden. Die Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden. Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

1. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V. (WLSB), dessen Satzung er anerkennt.
2. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergl.) des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
 - b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
 - c) passive Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder

2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Er bedarf der schriftlichen Einverständniserklärung des/der gesetzlichen Vertreter(s), wenn der Aufnahmewillige nicht voll geschäftsfähig ist. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Die Aufnahme gilt rückwirkend zum Ersten desjenigen Monats, in dem der Aufnahmeantrag gestellt wurde.
3. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den jeweils gültigen Satzungen des Vereins und denjenigen Verbänden, denen der Verein selbst als Mitglied angehört. Die Satzungen können bei der Vereinsleitung oder auf der Homepage des Vereins eingesehen werden.
4. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag und Beschluss des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder können auf Antrag freien oder ermäßigten Zutritt zu Vereinsveranstaltungen haben. Hierüber wird durch den Ausschuss von Fall zu Fall bestimmt.
2. Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht. Es ist für die im Verein zu besetzenden Ausschussämter wählbar.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung erlassenen Anordnungen zu beachten.
4. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

2. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Ausschusses ausgeschlossen werden
 - a) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen oder die Satzung des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört
 - c) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu, die durch Beschluss endgültig entscheidet.

§ 8 Beiträge der Mitglieder

1. Die Höhe des Jahres-Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Dies gilt auch bei eventuellen Aufnahmegebühren.
2. Durch Ausschlussbeschluss können z. T. von den aktiven Mitgliedern weitere Beiträge zur Unkostendeckung erhoben werden.
3. Unbemittelten, Arbeitslosen oder bei der Bundeswehr befindlichen Mitgliedern kann durch Ausschussbeschluss der Mitgliedsbeitrag ermäßigt oder zeitweise ganz erlassen werden.
4. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung (§10)
- b) der Ausschuss (§11)

§ 10 Die Hauptversammlung

A. Die ordentliche Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage zuvor durch die Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten oder durch gesonderte Einladung.
2. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - b) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter.
 - c) Neuwahlen des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter.
 - d) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes.
 - e) Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken bzw. Gebäuden einschl. Einrichtungen
 - f) Satzungsänderungen (Neuaufgabe)
 - g) Verschiedenes
3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens fünf Tage vor der Hauptversammlung beim ersten Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nur mit Genehmigung der Hauptversammlung in die Tagesordnung aufgenommen.
4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen sowie Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienen Mitglieder erforderlich.
5. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere der Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

B. Die außerordentliche Hauptversammlung

1. Die außerordentliche Hauptversammlung findet statt:
 - a) wenn der Ausschuss die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf die außergewöhnlichen Ereignisse für erforderlich hält,

- b) wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird.
- 2. Die außerordentliche Hauptversammlung ist vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von mindestens 8 Tagen und unter Mitteilung der anstehenden Punkte der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch die Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten oder durch gesonderte Einladung.
- 3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.
- 4. Für die Durchführung der außerordentlichen Hauptversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der ordentlichen Hauptversammlung.

§ 11 Der Ausschuss

- 1. Der Ausschuss des Vereins besteht aus folgenden Personen, die von der Hauptversammlung jeweils auf zwei Jahre zu wählen sind:
 - a) Erster Vorstand und ein Stellvertreter
 - b) Kassier
 - c) Schriftführer
 - d) Gerätewart
 - e) Abteilungs- und Jugendleiter aus allen Abteilungen
 - f) Pressewart
 - g) vier Beisitzer

Im Verhinderungsfall können die gewählten Stellvertreter an den Sitzungen des Ausschusses mit Sitz und Stimme teilnehmen. Jedes Mitglied des Ausschusses hat eine Stimme.

- 2. Die Hauptversammlung wählt im Zwei-Jahres-Turnus, und zwar:
 - a) im ersten Jahr:
Erster Vorstand, Schriftführer, Stellvertreter der Abteilungsleiter, Jugendleiter aus allen Abteilungen, Gerätewart, Pressewart, zwei Beisitzer und einen Kassenprüfer
 - b) im zweiten Jahr:
Stellvertreter des Vorstandes, Kassier, Abteilungsleiter aus allen Abteilungen, Stellvertreter der Jugendleiter aus allen Abteilungen, zwei Beisitzer und einen Kassenprüfer
- 3. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Ausschussmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Ausschusses ersetzt. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden ist jedoch

unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

4. Der Ausschuss wird vom ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter formlos einberufen. Bei dringenden Angelegenheiten können auch kurzfristig Sondersitzungen einberufen werden.
5. Jede einberufene Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Ausschussmitglieder beschlussfähig.

§ 12 Leitung der Verwaltung

1. Der Ausschuss unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstandschaft obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Sie entscheidet in allen in den Satzungen vorgesehenen Fällen. Die Sitzungen werden geleitet vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Die Beschlüsse des Ausschusses werden in einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern schriftlich angekündigt wird. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entscheiden, den Verein weiterzuführen.
2. Im Falle einer Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes treuhänderisch auf die örtliche Gemeindeverwaltung zu übertragen mit der Auflage, es zunächst für die Dauer von zehn Jahren zu verwalten und im Falle einer Neugründung des Vereins diesem wieder zur Verfügung zu stellen. Erfolgt keine Neugründung mehr, so ist das Vereinsvermögen ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Die Neufassung dieser Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 23. Oktober 2014 beschlossen.

Mühlacker, 23. Oktober 2014

Für den Turnverein Lienzingen e. V.

1. Vorstand Uwe Bätzner